



Anlage 9 - Sitzungsordnung des KOORDINIERUNGSKREISES
der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“

Sitzungsordnung des KOORDINIERUNGSKREISES der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“

Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt nach VO (EU) 1303/2013 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Projekt mindestens 50 % der Gruppe des privaten Sektors als angehören.

Die LAG hat als Entscheidungsgremium für die Projektauswahl einen Koordinierungskreis eingerichtet.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

Diese Sitzungsordnung regelt die Arbeitsweise und das Projektauswahlverfahren des Koordinierungskreises der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Schönburger Land“, im Folgenden Koordinierungskreis genannt, im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie „Schönburger Land“.*

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Zusammensetzung und das Auswahlverfahren der Mitglieder des Koordinierungskreises ist in der Geschäftsordnung der LAG „Schönburger Land“ geregelt.
- (2) Der Koordinierungskreis besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit je einer Stimme:
 - die Mitgliedskommunen der LAG, vertreten durch deren gesetzliche Vertreter, gehören dem öffentlichen Sektor an
 - Wirtschafts- und Sozialpartner bilden den privaten Sektorsowie beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (3) Der Koordinierungskreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (4) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden in der Anlage dieser Sitzungsordnung namentlich benannt.

* In der Sitzungsordnung wird auf eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung geachtet. Wenn dies aus Lesbarkeits- oder Verständlichkeitsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Anwendung des generischen Maskulinums.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Koordinierungskreises sind in der Geschäftsordnung der LAG „Schönburger Land“ geregelt.
- (2) Der Koordinierungskreis entscheidet als „Regionales Votum“ über die Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte auf der Grundlage der LEADER-Entwicklungsstrategie „Schönburger Land“.
- (3) Die Mitglieder des Koordinierungskreises sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsgang/ Bewilligungsverfahren

- (1) Der Koordinierungskreis kann nur zu einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen geladen worden sind.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. In Eilfällen kann der Koordinierungskreis ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Bei Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Alle Fristen, Termine, Abläufe sind - soweit sie nicht in dieser Sitzungsordnung geregelt sind – gemeinschaftlich festzulegen und vom Koordinierungskreis zu bestätigen.
- (3) In der Einladung sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Mitglieder mit einer Beschlussfassung einverstanden sind und wenn der Beratungsgegenstand dringlich ist.
- (4) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Zuhörer und Gäste zugelassen werden, wenn die Anwesenden mehrheitlich zustimmen. Außerdem können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste geladen werden. Im Weiteren ist die Ladung von Fachleuten zur Beratung einzelner Projekte möglich. Bei Bedarf dürfen Projektträger im Rahmen der Koordinierungskreissitzung ihr Projekt kurz vorstellen.
- (5) Der Koordinierungskreis tagt je nach Erfordernis, jedoch in der Regel mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungstermine werden mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, mindestens 1 Woche vorher auf der Internetseite der LAG „Schönburger Land“ veröffentlicht.
- (6) Die Projektunterlagen zur Beschlussfassung und der Projektbewertungsbogen sind den Mitgliedern des Koordinierungskreises mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Dafür hat die Einreichung der Projektanträge mindestens 4 Wochen vor Einberufung des Koordinierungskreises in der LEADER-Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Waldenburg zu erfolgen.
- (7) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 50 % aus der Gruppe des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft anwesend sind
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit im Sinne des § 20 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

- Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf die Entwicklungsstrategie
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

- (8) Die Geschäftsstelle ist für die Richtigkeit der Protokollierung des wesentlichen Sitzungsinhaltes und der Beschlussfassung verantwortlich. Sie leitet das Protokoll den Mitgliedern des Koordinierungskreises innerhalb von 4 Wochen weiter.
- (9) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet. Eine Protokollbestätigung erfolgt zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung.

§ 5 Abstimmungsverfahren

- (1) Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden.
 1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
 2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren.
- (2) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren soll nur in Ausnahmefällen z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung ist es notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft angehören.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch die gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Für die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gilt die Vertretungsregelung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Sitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
- (4) Mitarbeiter von Landkreisen sowie Mitarbeiter der LAG und des beauftragten Regionalmanagements haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung des Entscheidungsgremiums bzw. der zugesandten Stimmen im Umlaufverfahren gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) In ordentlicher Sitzung fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

- (3) Wenn ein Mitglied befangen ist, ist dieses von der Diskussion und Abstimmung zu diesem Projektvorschlag ausgeschlossen. Dies ist unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Antragsteller darf während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit seines Projektes nicht anwesend sein. Dies gilt auch für Mitglieder des Koordinierungskreises, sofern sie Antragsteller sind. Beschlüsse über Projekte, an denen Antragsteller oder Befangene im Koordinierungskreis mitgewirkt haben, führen zur Ungültigkeit des Beschlusses.
- (4) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.
- (5) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren muss die Abstimmung innerhalb einer Woche ab Eingang schriftlich erfolgen. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- (6) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien, das Procedere des Auswahlverfahrens und die Projektauswahlentscheidungen auf ihrer Website <http://www.region-schoenburger-land.de>
- (2) Projektträger sind im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung ihres Projekts schriftlich darüber zu informieren, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Sie sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts, ein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann. Damit steht ihnen der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Sitzungsordnung entscheidet der Koordinierungskreis mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Sitzungsordnung in der Fassung vom 06.11.2017 wurde vom Koordinierungskreis der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“ am 13.11.2017 beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.